



KT-Drucks. Nr. 064/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Amtsleiter

Jürgen Notter
Telefon 07031-663 1211
Telefax 07031-663 1489
j.notter@lrabb.de

11.04.2013

Änderung des Kreisgebietes

Anlage 1: Erläuterungsbericht Regierungspräsidium Stuttgart

Anlage 2: Lageplan

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
Vorberatung 29.04.2013

Kreistag
Beschlussfassung 13.05.2013

II. Beschlussantrag

Der Landkreis Böblingen stimmt der Stadt- und Kreisgrenzänderung zwischen der Stadt Waldenbuch und der Stadt Filderstadt sowie zwischen dem Landkreis Böblingen und dem Landkreis Esslingen nach dem Erläuterungsbericht mit Anlagen des Regierungspräsidiums Stuttgart – Abt. Straßenwesen und Verkehr – vom 25.01.2013 zu.

III. Begründung

In Folge des Ausbaus der L 1185 Waldenbuch – Neuenhaus verläuft die Grenze zwischen der Gemarkung Waldenbuch und der Gemarkung Plattenhardt (Stadt Filderstadt) sowie auf Gemarkung Neuenhaus (Stadt Aichtal) auf einer Strecke von über 1 km innerhalb des Straßenkörpers in einer willkürlichen zickzackförmigen Linie. Der Grenzverlauf zwischen der Stadt Waldenbuch und der Stadt Filderstadt bildet auch die Grenze der Landkreise Böblingen und Esslingen. Um einen sinnvollen, das heißt auch örtlich nachvollziehbaren Grenzverlauf wieder herzustellen soll ein Flächentausch mit jeweils 496 m² zwischen Waldenbuch und Filderstadt vorgenommen werden. Die betreffenden Grundstücke befinden sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat dieser Änderung durch Beschluss am 13.02.2013 zugestimmt; der Gemeinderat der Stadt Filderstadt wird darüber am 22.07.2013 beschließen. Da vom Flächentausch, der zwischen den Gemarkungsgemeinden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln ist, die Landkreisgrenze betroffen ist, müssen auch die Kreistage Böblingen und Esslingen zustimmen. Die abschließende Genehmigung der Flächen- und Grenzänderung wird bei zustimmenden Beschlüssen der Kreistage vom zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart erteilt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Gebietsänderung. Zuständig für die Änderung der Grenze des Landkreises ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung der Kreistag.

IV. Finanzielle Auswirkung

Kosten für die Änderung entstehen dem Landkreis Böblingen nicht, da sie von den betroffenen Städten zu tragen sind.



Roland Bernhard